ELKB Kommunikation
Pressestelle

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Pressemitteilung

Gesetz zu Regionalgemeinden, Landesstellen-planung und Haushalt 2027 beschlossen

Herbsttagung der Landessynode nach intensiven Strukturberatungen in Amberg beendet

Mit Beschlüssen zur regionalen Zusammenarbeit, zur Landesstellenplanung und zum Haushalt für 2027 ist am Mittwoch, 25. November 2026, die Herbsttagung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) in Amberg zu Ende gegangen. Vom 22. bis 25. November 2026 berieten die 108 Synodalen unter dem Leitgedanken „Wir in der Region“ darüber, wie Kirche auch mit weniger Personal und knapperen finanziellen Mitteln in Zukunft nah bei den Menschen bleiben kann. Mit der Zustimmung zum zweiten Kirchengemeindestrukturgesetz und der Landesstellenplanung 2026 schuf die Synode Grundlagen dafür, Kräfte in der Region zu bündeln und Haupt- und Ehrenamtliche dadurch zu entlasten. Weitere Beschlüsse betrafen die Verwaltungsreform und eine einheitliche Regelung der kirchlichen Trauung.

Synodalpräsidentin Tanja Keller betont die Bedeutung der intensiven Beratungen zur künftigen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Region und zum Arbeiten in multiprofessionellen Teams: „Wir bündeln unsere Kräfte in der Region, damit Kirche nah bei den Menschen bleibt. Darum haben wir intensiv um die Regionalgemeinden und die Landesstellenplanung gerungen. Für uns ist entscheidend: Die Kirchengemeinden behalten ihre Identität, und die Menschen vor Ort gestalten ihr Gemeindeleben weiterhin mit. Regionale Zusammenarbeit soll entlasten und Freiräume schaffen – für eine Kirche, die auch unter veränderten Bedingungen für die Menschen da ist.“

Haushalt 2027 verabschiedet – finanzieller Spielraum wird enger

Die Landessynode hat den Haushalt der ELKB für 2027 mehrheitlich verabschiedet. Er sieht Erträge von 975,3 Millionen Euro und Aufwendungen einschließlich Restrukturierungsaufwendungen von 968,3 Millionen Euro vor. Der ausgewiesene Jahresüberschuss beträgt 7 Millionen Euro. Mit dem Haushalt legt die Synode die finanziellen Grundlagen für die kirchliche Arbeit im kommenden Jahr. Die Beratungen umfassten außerdem den Jahresabschluss 2025 und den Planungsrahmen 2028.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern | Pressestelle | Christine Büttner (Ltg.) | Katharina-von-Bora-Str. 7-13
80333 München | Tel.: 089 55 95 745 | Mail: pressestelle@elkb.de | www.bayern-evangelisch.de

Über den Haushalt 2027 hinaus stehe die Landeskirche jedoch vor erheblichen Einsparungen in den kommenden Jahren, betonte Finanzausschussvorsitzender Joachim Pietzcker. Bereits 2024 habe die damalige Synode für 2030 ein kumuliertes Einsparvolumen von 189 Millionen Euro beschlossen; für 2035 ergebe sich rechnerisch eine Finanzierungslücke von 388 Millionen Euro. Die Synode wolle frühzeitig erfahren, wie sich die notwendigen Einsparungen auf die einzelnen Bereiche verteilen, und an der Ressourcenplanung beteiligt werden. Der Finanzausschuss erarbeite dazu ein Konzept, das den Fachausschüssen ermöglichen solle, die jeweiligen Planungseinheiten auf ihre Wirkung hin zu überprüfen und eigenständig Vorschläge zur Aufgabe bisheriger Tätigkeiten zu entwickeln.

Regionalgemeinden - solidarisch Verantwortung tragen, örtliche Identität bewahren

Mit dem zweiten Kirchengemeindestrukturgesetz hat die Synode den rechtlichen Rahmen für eine verbindlichere Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg beschlossen. Die Proteste im Vorfeld hatten die Sorgen um die Zukunft der einzelnen Kirchengemeinden deutlich gemacht. Der Verabschiedung der Gesetzesvorlage gingen intensive, auch kontroverse Beratungen voraus. Die Synodalen rangen um eine Ausgestaltung des Gesetzes, die verbindliche regionale Zusammenarbeit mit der Bewahrung örtlicher Identität und Mitgestaltung verbindet. Im Zuge der abschließenden Beratungen wurden zusätzliche Sicherungsmechanismen für die Kirchengemeinden in den Gesetzestext aufgenommen. Wolfgang Graf zu Castell-Rüdenhausen, Vorsitzender des Organisationsausschusses der Landessynode, hob hervor, der Prozess zeige auch die Bereitschaft der Kirchenleitung, Vorschläge transparent zu prüfen und in die Weiterentwicklung des Entwurfs einzubeziehen. Regionalgemeinden verbinden gemeinsame Leitung und Verwaltung mit der Verantwortung für das kirchliche Leben in der Region.

Oberkirchenrat Florian Baier erläuterte, die Regionalgemeinde sei bewusst kein Aufsichtsorgan und kein neues „Oben“. Sie trete neben die Kirchengemeinden als gemeinsame Körperschaft und als Selbstverwaltungskörperschaft, die die Kirchengemeinden dabei unterstütze, ihre Aufgaben in der Region solidarisch zu erfüllen.

Die beteiligten Kirchengemeinden bleiben rechtlich selbstständig und behalten ihr Eigentum. Ein direkt gewählter Regionalgemeindevorstand übernimmt die Gesamtverantwortung. Ortskirchenvorstände können das Gemeindeleben weiterhin mitgestalten und dafür eigene Budgets erhalten. Ein gemeinsamer Haushalt und die Bündelung von Verwaltungs-, Personal-, Finanz- und Immobilienaufgaben sollen Haupt-

und Ehrenamtliche entlasten. Eine Pflicht zur Bildung einer Regionalgemeinde besteht nicht; die Verpflichtung zur Anpassung der Strukturen bleibt bestehen. Erforderliche Maßnahmen sollen bis 2030 eingeleitet und bis 2034 abgeschlossen werden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die Auswirkungen der neuen Strukturen sollen evaluiert und zwei Jahre nach Inkrafttreten Ergebnisse präsentiert werden.

Landesstellenplanung - mehr Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams

Die Synode hat die Landesstellenplanung 2026 und das dazugehörige Umsetzungsgesetz beschlossen. Damit steht bis Ende 2034 der Rahmen für den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sowie weiteren theologisch-pädagogischen Berufsgruppen und der hauptamtlichen Kirchenmusik fest. Viele Hauptamtliche aus den geburtenstarken Jahrgängen werden in den Ruhestand gehen, zugleich rücken weniger Nachwuchskräfte nach. Deshalb werden nicht alle freiwerdenden Stellen wieder besetzt werden können.

Oberkirchenrat Stefan Reimers betonte, dass durch die Entscheidungen niemand auf einer Stelle der Landesstellenplanung seinen Arbeitsplatz verliere: Der Stellenrückgang folge dem Rückgang der Mitarbeitenden, nicht umgekehrt.

Die Landesstellenplanung bringt die Zahl und Verteilung der Stellen mit dem künftig verfügbaren Personal in Einklang und schafft einen verlässlichen Rahmen für dessen Einsatz. Die Planung konkretisiert die bereits im Vorjahr beschlossenen Eckpunkte: Landeskirchenweit werden die Stellen im Durchschnitt um 25 Prozent reduziert. Kürzungen in den Dekanatsbezirken sind auf 35 Prozent begrenzt. Berechnungsgrundlagen sind Mitgliederzahl und Fläche. Für die regionale Arbeit werden grundsätzlich multiprofessionelle Teams mit mindestens fünf Vollzeitäquivalenten gebildet. Mitarbeitende unterschiedlicher Berufsgruppen sollen ihre Stärken einbringen und gemeinsam Schwerpunkte setzen. Fünf Prozent der Stellen können für nichtkirchliche Berufsgruppen genutzt werden; die Stellen der Kirchenmusik werden nicht gekürzt.

Verwaltungsreform - Kräfte in acht Regionalverwaltungen bündeln

Mit dem Zweiten Kirchengesetz zur Umsetzung der Verwaltungsreform hat die Synode die rechtlichen Grundlagen für den Aufbau von acht Regionalverwaltungen weiterentwickelt. Diese sollen die Verwaltungsarbeit über bisherige Standorte hinweg unter gemeinsamer Leitung bündeln. Die Trägerschaft der Verwaltungseinrichtungen wechselt von Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken auf die landeskirchliche Ebene. Bis zum

jeweiligen Trägerwechsel behalten die Dekaninnen und Dekane die Dienstaufsicht. Einheitliche Abläufe sollen die Zusammenarbeit erleichtern und Dekaninnen und Dekane von Aufsichtsaufgaben entlasten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die ersten Regionalverwaltungen können frühestens am 1. Juli 2027 starten. Ihre Errichtung soll bis Ende 2029 abgeschlossen sein. In Ansbach soll zudem ab Januar 2027 ein zentrales Kompetenzzentrum für Fundraising und Mitgliederservice entstehen, das schrittweise die Aufgaben des kirchlichen Meldewesens übernimmt.

Kirchliche Trauung - einheitliche Bezeichnung für Gottesdienste zur Eheschließung

Die Synode hat mit dem Kirchengesetz zur Neuregelung der kirchlichen Trauung die bisherige Unterscheidung zwischen der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und der Trauung verschiedengeschlechtlicher Paare aufgehoben. Künftig steht die kirchliche Trauung beiden gleichermaßen offen. Das Gesetz definiert sie als Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zweier Personen und setzt damit eine Grundsatzentscheidung der Synode vom Frühjahr 2025 um. Auch wenn ein Ehepartner keiner Kirche oder einer nichtchristlichen Religion angehört, wird der Gottesdienst als Trauung bezeichnet; die jeweilige Lebenssituation wird bei der Gestaltung berücksichtigt.

Pfarrerinnen und Pfarrer können es ablehnen, eine Trauung selbst durchzuführen, wenn sie diese als unvereinbar mit ihrem persönlichen Glauben oder ihrem Verständnis der Heiligen Schrift empfinden. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass eine andere Pfarrperson die Trauung durchführen kann. Zugleich entfällt die bisherige Trauungsverordnung mit ihren Abstimmungsverfahren, etwa bei der Trauung Geschiedener oder wenn ein Ehepartner religionslos ist. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Nächste Tagung der Landessynode im Frühjahr 2027

Die nächste Tagung der Landessynode findet von Donnerstag, 8. April, bis Sonntag, 11. April 2027 in Bad Kissingen statt. Themenschwerpunkt ist die Seelsorge.

Amberg, 25. November 2026

Christine Büttner, Pressesprecherin

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern | Pressestelle | Christine Büttner (Ltg.) | Katharina-von-Bora-Str. 7-13
80333 München | Tel.: 089 55 95 745 | Mail: pressestelle@elkb.de | www.bayern-evangelisch.de